

friedlichen Wirtschaftsaufbau des Staates unserer volksdemokratischen Ordnung zu gefährden. Seine Rechtspflicht zum Handeln, nämlich zur verantwortungsbewußten Bearbeitung der Akten, ergibt sich aus der Dienstordnung der Deutschen Demokratischen Republik und durch Art. 4 unserer Verfassung.

Bei seinen Handlungen hat der Angeklagte vorsätzlich gehandelt. Er war verpflichtet, durch seine Tätigkeit zur Festigung und Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse und Einrichtungen unseres Staates beizutragen. Sein passives Verhalten richtete sich gegen die gesellschaftliche Notwendigkeit, aktiv beim Aufbau des Sozialismus als Angestellter des öffentlichen Dienstes tätig zu werden und gefährdet damit unsere volksdemokratische Ordnung. Er wußte, daß er durch die Nichtbeitreibung der Geldstrafen und durch die Nichtvollstreckung der Freiheitsstrafen den wirtschaftlichen Aufbau schädigt. Es liegt somit ein Verbrechen gem. Befehl 160 der SMAD vom 3. Dezember 1945 vor.

Der in unserer Verfassung enthaltene Grundsatz, daß jeder Bürger das Recht und die Pflicht zur Mitgestaltung unserer Republik hat, steht im Mittelpunkt der Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt. Der Ministerpräsident Otto Grotewohl sagte in seinem Referat über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe: „Unsere Verwaltungsangestellten müssen sich bewußt sein, daß die schöpferischen Energien unserer Werktätigen der große Kraftquell sind, der auch unsere Verwaltung immer wieder mit frischem Blut durchpulsen muß.“

In unserem Staat soll der Staatsbürger nicht nur mitbestimmen, sondern auch mitwirken und mitverantworten. Dies gilt ganz besonders für einen Staatsangestellten. Hätte der Angeklagte sich aktiv am gesellschaftlichen Leben beteiligt, so hätte er sich nicht so verantwortungslos verhalten. Auch in der innerbetrieblichen Schulung sind die Probleme über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise unseres Staates behandelt worden. Es ist hier gesagt worden, daß es das Ziel eines jeden Mitarbeiters der staatlichen Organe sein muß, seine ihm gestellten Aufgaben durch vorbildliche Arbeit und Verbesserung der Arbeitsweise in Ehren zu erledigen. Jedes Aktenstück ist mit dem Schicksal eines Menschen verbunden und jede Arbeit unseres Staatsapparates ist ein Stück Arbeit am gesellschaftlichen Fortschritt. Die saubere und sorgfältige Verwaltungsarbeit ist ein Bestandteil der weiteren Demokratisierung unseres Staatsapparates.

In der Präambel des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist festgelegt, daß die Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit, die Stärkung der antifaschistisch-demokratischen (volksdemokratischen) Ordnung und der Schutz der demokratischen Rechte der Bürger eine Aufgabe des Staates ist. Die Achtung der Gesetzlichkeit ist die höchste Pflicht jedes Staatsorgans und eines jeden Bürgers. Es ist die besondere Funktion der Staatsanwaltschaft, die Einhaltung der Gesetze zu garantieren. Dem Angeklagten ist auch dieses Gesetz über die Staatsanwaltschaft bekannt. Er hat sich jedoch nicht um die Einhaltung der Gesetze gekümmert und mußte dementsprechend zur Verantwortung gezogen werden.

Bei der Bildung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft in Potsdam-Babelsberg forderte der Stellvertreter des Ministerpräsidenten Walter Ulbricht mit Nachdruck einen Umschwung in der Arbeit der staatlichen Organe auf allen Gebieten herbeizuführen. Der größte Fehler in unserer gegenwärtigen Arbeit, sagte Walter Ulbricht, liegt in der ungenügenden Organisation und mangelhaften Kontrolle, sowie im vielfach formalen Verhalten zu den Gesetzen und Beschlüssen.

Dieses Strafverfahren soll den Angeklagten zur Achtung vor dem sozialistischen Gesetz und zur Arbeitsdisziplin erziehen.

Eine Aufgabe der Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik ist es, den Schutz und die Förderung der Grundlagen der sozialistischen Wirtschaft vor allem des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaftspläne zu sichern.

Der Angeklagte hat jedoch durch seine Unterlassungen unserer sozialistischen Wirtschaft einen Schaden zugefügt, indem er etwa 23 000,— DM Geldstrafen nicht betrieb.

Gegen das Urteil der Strafkammer des Kreisgerichts Pasewalk vom 24. Februar 1953, wonach der Angeklagte zu einer Zuchthausstrafe von 1 — einem — Jahr und 6 — sechs — Monaten verurteilt wurde, hatte der Staatsanwalt Protest eingelegt. In der Sitzung des II. Strafsenats des Bezirksgerichts Neubrandenburg vom 25. März 1953 wurde das Urteil der Strafkammer des Kreisgerichts Pasewalk vom 24. März 1953 in seinem Strafausspruch aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen.

In der heutigen Hauptverhandlung erkannte die Strafkammer auf eine Zuchthausstrafe von 2 — zwei — Jahre und 6 — sechs — Monaten. Diese verhängte Strafe wird dem pflichtwidrigen Handeln des Angeklagten gerecht. Der Kampf um die Wiederherstellung der Einheit unseres Vaterlandes fordert gebieterisch, daß solche Elemente, die unsere Staatsorgane diskriminieren und in Verruf bringen, die ganze Härte des Gesetzes zu spüren bekommen.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft erfolgte aus § 219 Strafprozeßordnung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 353 Strafprozeßordnung.

gez. Dethloff

gez. Wernicke

gez. Scheel

Ausgefertigt

Pasewalk, den 24. April 1953

gez. Stobbe, Justizangestellte
als Schriftführer

*

Wie die rechtsstaatlichen Grundsätze über die Haftung für Schadenersatz mißachtet werden, zeigt folgender Fall, in dem sich das Oberste Gericht darüber hinwegsetzt, daß nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen dem Schädiger Verschulden und der Umfang des Schadens in vollem Umfange nachgewiesen werden muß, bevor eine Verurteilung erfolgen kann.

DOKUMENT 297

Mankohaftung und Beweispflicht

Urteil des OG vom 23. Februar 1954 — 1 Za 172/53

1. Bei der Haftung für Mankoschäden dürfen die Anforderungen an die Beweispflicht des Geschädigten nicht überspannt werden, wenn der verantwortliche Angestellte unredlicher Handlungen, insbesondere des Diebstahls, überführt ist.
2. Mehrere für einen Mankoschaden verantwortliche Personen können als Gesamtschuldner haften, auch wenn sie aus verschiedenen Rechtsgründen und in verschiedener Höhe in Anspruch genommen werden.